

## Informationen zur Preisanpassung

### ENRW passt die Preise der Strom-Grundversorgung zum 1. Januar 2020 an

Fast vier Jahre konnte die ENRW die Strompreise für Sie stabil halten. Der Strompreis setzt sich allerdings zu immer größeren Teilen aus Kosten zusammen, die wir nicht beeinflussen können.

Bei einem durchschnittlichen Haushalt mit einem Jahresverbrauch von 3.500 kWh beträgt der Anteil der staatlichen Preisbestandteile 49 %. Diese werden vom Gesetzgeber in Form von Steuern, Abgaben und Umlagen vorgegeben. Hinzu kommen weitere durch behördliche Maßnahmen vorgegebene Kostenbestandteile in Höhe von 23 %. Neben diesen festen Kostenblöcken von insgesamt 72 %, sind auch die Großhandelspreise für Strom seit unserer letzten Preisanpassung vom 1. März 2016 deutlich angestiegen.

Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, passt die ENRW zum 1. Januar 2020 ihr Preissystem in der Strom-Grundversorgung an. Besonders hervorzuheben ist, dass wir lediglich die Kostensteigerungen für Strombeschaffung, höhere Netznutzungsentgelte sowie höhere Steuern, Abgaben und Umlagen weitergeben.

Die Preisanpassung erfolgt auf Grundlage von § 5 Abs. 2 und § 5a StromGVV.

Die Preise ab dem 1. Januar 2020 ändern sich wie folgt:

#### Grundversorgung Haushaltskunden & landwirtschaftliche Zwecke

Eintarifmessung: Arbeitspreis von 27,36 Cent/kWh um 3,52 Cent/kWh auf 30,88 Cent/kWh (brutto) und der Grundpreis von 8,74 €/Monat um 0,68 €/Monat auf 9,42 €/Monat (brutto).

Zweitarifmessung: Arbeitspreise Hochtarif von 27,36 Cent/kWh um 3,52 Cent/kWh auf 30,88 Cent/kWh (brutto), Niedertarif von 21,36 Cent/kWh um 4,97 Cent/kWh auf 26,33 Cent/kWh (brutto) und der Grundpreis von 12,33 €/Monat um ./. 2,91 €/Monat auf 9,42 €/Monat (brutto).

#### Grundversorgung gewerbliche Zwecke

Eintarifmessung: Arbeitspreis von 28,36 Cent/kWh um 2,52 Cent/kWh auf 30,88 Cent/kWh (brutto) und der Grundpreis von 8,74 €/Monat um 0,68 €/Monat auf 9,42 €/Monat (brutto).

Zweitarifmessung: Arbeitspreise Hochtarif von 28,36 Cent/kWh um 2,52 Cent/kWh auf 30,88 Cent/kWh (brutto), Niedertarif von 21,36 Cent/kWh um 4,97 Cent/kWh auf 26,33 Cent/kWh (brutto) und der Grundpreis von 12,33 €/Monat um ./. 2,91 €/Monat auf 9,42 €/Monat (brutto).

#### Grundversorgung Wärmepumpe

Eintarifmessung: Arbeitspreis von 21,69 Cent/kWh um 3,99 Cent/kWh auf 25,68 Cent/kWh (brutto) und der Grundpreis von 4,94 €/Monat um 1,26 €/Monat auf 6,20 €/Monat (brutto).

Zweitarifmessung: Arbeitspreise Hochtarif von 21,69 Cent/kWh um 3,99 Cent/kWh auf 25,68 Cent/kWh (brutto), Niedertarif von 21,69 Cent/kWh um 0,60 Cent/kWh auf 22,29 Cent/kWh (brutto) und der Grundpreis von 4,94 €/Monat um 1,26 €/Monat auf 6,20 €/Monat (brutto).

## Grundversorgung Speicherheizung mit getrennter Messung

Eintariffmessung: Arbeitspreis von 21,32 Cent/kWh um 4,36 Cent/kWh auf 25,68 Cent/kWh (brutto) und der Grundpreis von 4,94 €/Monat um 1,26 €/Monat auf 6,20 €/Monat (brutto).

Zweitartfmessung: Arbeitspreise Hochtartf von 22,50 Cent/kWh um 3,18 Cent/kWh auf 25,68 Cent/kWh (brutto), Niedertartf von 21,32 Cent/kWh um 0,97 Cent/kWh auf 22,29 Cent/kWh (brutto) und der Grundpreis von 4,94 €/Monat um 1,26 €/Monat auf 6,20 €/Monat (brutto).

## Grundversorgung Speicherheizung mit gemeinsamer Messung

Zweitartfmessung: Arbeitspreise Hochtartf von 27,66 Cent/kWh um 3,22 Cent/kWh auf 30,88 Cent/kWh (brutto), Niedertartf von 21,32 Cent/kWh um 0,97 Cent/kWh auf 22,29 Cent/kWh (brutto) und der Grundpreis von 4,94 €/Monat um 4,48 €/Monat auf 9,42 €/Monat (brutto).

Die Veränderungen der einzelnen Preisbestandteile vor und nach der Preisanpassung können Sie den Detailinformationen entnehmen.

Aufgrund des neuen Messstellenbetriebsgesetzes werden die Entgelte für den Messstellenbetrieb (Zähler) ab dem 1. Januar 2020 in einem separaten Preisblatt ausgewiesen. Ab dem 1. Januar 2020 beträgt das Entgelt für den konventionellen Eintarifzähler 1,05 €/Monat (brutto) und für Zweitartfzähler 2,56 €/Monat (brutto).

Der monatliche Abschlag ändert sich bis zur nächsten Jahresabrechnung nicht. Auf Wunsch jedoch, passen wir die Höhe der Abschläge selbstverständlich gerne an.

Gemäß § 5 Abs. 3 StromGVV steht unseren Kunden im Falle einer Preisänderung das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Preisänderungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

Als Ihr langjähriger Energieversorger vor Ort freuen wir uns, wenn wir Sie weiterhin zu unseren zufriedenen Kunden zählen dürfen.

Wir lieben unsere Heimat. In Zeiten des Klimawandels setzen wir deshalb bei unseren Tarifen „Single“, „Family“, „Business“, „Agrar“, „Wärmepumpe“ und „Speicherheizung“ ab sofort ausschließlich auf regenerativ erzeugten Öko-Strom. Als Alternative zu Ihrem bisherigen Grundversorgungstarif können wir Ihnen daher unsere attraktiven **Öko-Tarife mit 100 % grünem Strom** anbieten.

Welcher Tarif am besten zu Ihnen passt, ist abhängig von Ihrer Verbrauchsstruktur. Bei Interesse an einer Einstufung in einen günstigeren Tarif mit Öko-Strom können Sie uns gerne telefonisch, per E-Mail oder persönlich in unserem Kundenzentrum in Rottweil ansprechen.

Ihr regionaler Energiepartner  
ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG